

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFTEN IM SINNE DES
GENOSSENSCHAFTSGESETZES - AH408**

1. Abschnitt A EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. Schadenersatzansprüche der Genossenschafter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.